Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage ZwiG

Erfassungshilfe

Angaben zu Besteuerungsgrundlagen aus ausländischen Zwischengesellschaften § 7 AStG

Für jede Ausschüttung, Veräußerung oder Einlagenrückgewähr ist eine gesonderte Anlage ZwiG auszufüllen.

Allgemeine Angaben

1 Bezeichnung der Zwischengesellschaft

2 Steuernummer der Zwischengesellschaft

2 Wirtschafts-Identifikationsnummer der Zwischengesellschaft

3 Diese Anlage ZwiG enthält die Werte des Feststellungsbescheids vom

4 Ein Feststellungsbescheid ist bisher nicht ergangen. 1 = Ja

Weitere Angaben, wenn Besteuerungsgrundlagen nach §§ 7 bis 13 AStG über eine Organgesellschaft zu berücksichtigen sind

6 Name der Organgesellschaft

7 Steuernummer der Organgesellschaft

7 Wirtschafts-Identifikationsnummer der Organgesellschaft

Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10 und § 12 AStG)

10 Beginn des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft; lt. gesonderter (und gegebenenfalls einheitlicher) Feststellung

10 Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft; lt. gesonderter (und gegebenenfalls einheitlicher) Feststellung

11 Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 AStG; lt. gesonderter (und gegebenenfalls einheitlicher) Feststellung

12 Ausländische Steuern nach § 12 AStG; lt. gesonderter (und gegebenenfalls einheitlicher) Feststellung

13 Betrag nach § 10 Abs. 6 AStG

Kürzungsbetrag nach § 11 AStG

30 Art des Vorgangs

31 Maßgebendes Datum für die zeitliche Zurechnung bei Bilanzierung

32 Maßgebendes Datum für die zeitliche Zurechnung bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG oder für Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG

33 Bezüge nach § 11 Abs. 1 AStG beziehungsweise Gewinne nach § 11 Abs. 4 AStG begrenzt auf das um laufende Hinzurechnungsbeträge erhöhte verbleibende Hinzurechnungskorrekturvolumen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums (Betrag nach § 11 Abs. 2 AStG vor Berücksichtigung von Steuerbefreiungen beim Feststellungsbeteiligten)

34 Nach § 8b KStG (gegebenenfalls auch aufgrund eines DBA) steuerfreie Bezüge und Gewinne lt. Z. 33

35 Steuerfreier Teil des Bezugs nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder 3a EStG, wenn der Anleger der Körperschaftsteuer unterliegt

Nur bei Organgesellschaften

36 In Z. 34 nicht enthaltene Beträge, die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfrei sind

37 Steuerfreier Teil des Bezugs nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder 3a EStG, wenn der Anleger der Einkommensteuer unterliegt